

NCS

Natural Cosmetics Standard



Entwickelt von der GfaW Gesellschaft für angewandte Wirtschaftsethik in
Zusammenarbeit mit EcoControl GbR

www.natural-cosmetics.cc

Version 03.1/2015

Inhaltsverzeichnis

1.EINLEITUNG.....	3
2.GELTUNGSBEREICH DES NCS.....	3
3.SORTIMENTSANFORDERUNGEN.....	3
4.KRITERIEN.....	4
5.1. DEFINITION DER ERLAUBTEN ROHSTOFFGRUPPEN	4
6.2. ROHSTOFFE UND IHRE HERSTELLVERFAHREN	4
2.1 NATURSTOFFE	4
2.1.1 Pflanzliche Naturstoffe.....	4
2.1.2 Tierische Naturstoffe	4
2.1.3 Mineralische Naturstoffe.....	5
2.1.4 Duftstoffe.....	5
2.1.5 Wasser.....	5
2.2 MODIFIZIERTE ROHSTOFFE.....	5
2.3 NATURIDENTISCHE MINERALIEN UND PIGMENTE.....	5
2.4 NATURIDENTISCHE KONSERVIERUNGSMITTEL.....	5
2.5 HILFS- UND EXTRAKTIONSMITTEL.....	6
2.6 AEROSOLE.....	6
7.3. NICHT ERLAUBTE STOFFE.....	6
8.4. RADIOAKTIVE BESTRAHLUNG.....	6
9.5. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSLOBUNG	6
10.6. LIEFERANTENAUSTAUSCH.....	7

1. EINLEITUNG

Der Natural Cosmetics Standard NCS regelt die Anforderungen von zertifizierter Naturkosmetik. Naturkosmetik wird hier als kosmetische Produkte verstanden, deren Inhaltsstoffe naturbelassen sind bzw. aus natürlichen Ausgangsstoffen stammen. Bei erfolgreicher Zertifizierung der angemeldeten Produkte darf das NCS-Zeichen zu Marketingzwecke verwendet werden.

Der NCS regelt die Qualitäten der Inhaltsstoffe und nicht die Zusammensetzung der Produkte. Eine Zertifizierung der Produkte ist nicht an eine Mitgliedschaft gebunden. Somit ist er auch Herstellern zugänglich, die sich keinem Verband anschließen wollen und eine einfache Zertifizierung der Inhaltsstoffe mit unterschiedlichen Anteilen an kbA Rohstoffen wünschen.

Er kann daher gut zur Gestaltung von individuellen Naturkosmetikprodukten dienen und dabei die Qualität der Inhaltsstoffe nach der allgemein gültigen Definition von Naturkosmetik sicherstellen. Darüber hinaus ermöglicht einen vereinfachten Einstieg in die Herstellung von Naturkosmetik.

Der NCS regelt keine Anforderungen in Bezug auf Kosmetikverordnung, REACH, Abwasserverordnung oder sonstigen Gesetzen bzw. Verordnungen.

Der NCS setzt sich aus den **Kriterien** und dem **Anhang** zusammen. Der Anhang besteht aus einer Positivliste, welche die Kriterien ergänzt. Diese ist eine offene Liste, die nach Antrag erweitert werden kann.

Das NCS-Zeichen als Kennzeichnung von Produkten, die den NCS einhalten, ist eine gute Orientierungshilfe für den Verbraucher. Der Zeichennutzer darf neben der Nutzung des Zeichens auch die Inhaltsstoffe mit kbA Qualität ausloben. Ein NCS-zertifiziertes Produkt darf als „Biokosmetik“ ausgelobt werden, wenn mind. 95% der Inhaltsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs aus kbA-Qualität stammen. In diesem Falle ist der prozentuale Anteil der Inhaltsstoffe in kbA-Qualität anzugeben.

2. GELTUNGSBEREICH DES NCS

Der NCS bezieht sich auf alle kosmetischen Produkte, die für Menschen und Tier bestimmt sind. Kosmetische Produkte sind in diesem Zusammenhang definiert als ein Stoff oder Gemisch, das mit Teilen des menschlichen oder tierischen Körpers oder Zähnen oder Schleimhäuten der Mundhöhle in Berührung kommt und zwar zu dem ausschließlichen Zweck, diese zu reinigen, zu parfümieren, ihr Aussehen zu verändern, sie zu schützen, sie in gutem Zustand zu halten oder den Körpergeruch zu beeinflussen.

3. SORTIMENTSANFORDERUNGEN

Werden neben einem Naturkosmetiks Sortiment auch andere nicht richtlinienkonforme kosmetische Mittel vertrieben, muss sich das Naturkosmetiks Sortiment eindeutig durch entsprechende Aufmachung bzw. Bezeichnung von den anderen nicht richtlinienkonformen Sortimenten unterscheiden. Aus dem Naturkosmetiks Sortiment können nur dann Produkte angemeldet werden, wenn die Produkte des Naturkosmetiks Sortiments zu mindestens 60% bezogen auf ihre Anzahl der Richtlinie entsprechen. Das bedeutet, dass bei der Prüfung unabhängig von der Zahl der aus dem Naturkosmetiks Sortiment angemeldeten Produkte für das Naturkosmetiks Sortiments die notwendigen Prüfunterlagen zur Verfügung gestellt werden müssen.

4. KRITERIEN

Es dürfen nur die in dem NCS-Standard benannten Rohstoffe und ihre Herstellverfahren verwendet werden, um NCS zertifizierte Produkte herzustellen. Im Anhang findet sich eine Positivliste der zugelassenen modifizierten Rohstoffe und naturidentischen anorganischen Pigmente und Mineralien. Die Eigenschaften der zugelassenen Rohstoffe sind in den Kriterien beschrieben.

Tierversuche sind im Zusammenhang mit der Herstellung und Vertrieb NCS zertifizierter Produkte nicht gestattet.

5. 1. DEFINITION DER ERLAUBTEN ROHSTOFFGRUPPEN

Die Inhaltsstoffe der Kosmetik gemäß des NCS werden in folgende Stoffgruppen eingeteilt:

- **Naturstoffe:** chemisch unveränderte Rohstoffe pflanzlichen, anorganisch-mineralischen oder tierischen Ursprungs sowie deren Gemische und Reaktionsprodukte untereinander.
- **modifizierte Rohstoffe:** Rohstoffe, die aus einem Naturstoff gemäß obiger Definition durch zugelassene chemische Reaktionen gewonnen wurden.
- **naturidentische anorganische Pigmente und Mineralien:** Stoffe, deren chemische Zusammensetzung identisch mit in der Natur vorkommenden Pigmenten und Mineralien ist
- **naturidentische Konservierungsstoffe:** Stoffe, deren chemische Zusammensetzung identisch mit in der Natur vorkommenden Stoffen ist und als Konservierung genutzt werden.

6. 2. ROHSTOFFE UND IHRE HERSTELLVERFAHREN

Zur Herstellung von NCS zertifizierten Produkten dürfen folgende Rohstoffe und Verfahren eingesetzt werden:

2.1 NATURSTOFFE

Für die Gewinnung von Naturstoffen dürfen lediglich physikalische Verfahren unter Verwendung der unter Punkt 2.5 aufgeführten Extraktions- und Hilfsmittel eingesetzt werden. Darüber hinaus sind enzymatische und mikrobiologische Verfahren zulässig, soweit ausschließlich in der Natur vorkommende Enzyme oder Mikroorganismen verwendet werden.

2.1.1 PFLANZLICHE NATURSTOFFE

Pflanzliche Naturstoffe stammen vorzugsweise aus zertifiziertem ökologischem Ausgangsmaterial. In Bezug auf GMO-Freiheit gelten für das Endprodukt und die eingesetzten Rohstoffe die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 834/2007, bis 31.12.2008 Verordnung (EWG) Nr. 2092/91). Solange kein durchgängiges Nachweis-System der GVO-Freiheit existiert, gilt als Nachweis die NCR-Methode. Der Schwellenwert einer zufälligen, technisch unvermeidbaren Beimischung liegt bei 0.9%.

Der Einsatz aller chemisch unveränderten pflanzlichen Naturstoffe (ätherische Öle, fette Öle, Extrakten usw.) ist grundsätzlich erlaubt. Pflanzen unterliegen nicht dem Zulassungsverfahren für die Positivliste und müssen nicht in der Positivliste aufgeführt werden. Zu beachten ist die KVO, insbesondere der Schutz der Gesundheit, so dass es in der Verantwortung jeden Herstellers liegt, nur unbedenkliche Rohstoffe einzusetzen.

Rohstoffe die durch Fermentation oder biotechnologische Verfahren gewonnen werden, wie sie ausschließlich auch in der Natur vorkommen, unterliegen ebenfalls nicht dem Zulassungsverfahren für die Positivliste und müssen nicht in der Positivliste aufgeführt werden.

2.1.2 TIERISCHE NATURSTOFFE

Naturstoffe, die von lebenden Tieren stammen, wie beispielsweise Milch oder Honig dürfen in NCS zertifizierten Produkten Verwendung finden. Dagegen sind Naturstoffe von toten Wirbeltieren in NCS zertifizierten Produkten nicht gestattet. (z.B. Kollagen, Frischzellen, etc.)

2.1.3 MINERALISCHE NATURSTOFFE

Mineralische Naturstoffe sind grundsätzlich zugelassen, sofern sie durch physikalische Methoden gewonnen und nicht chemisch verändert wurden. Mineralische Salze wie beispielsweise Magnesiumsulfat oder Natriumchlorid dürfen ihre Verwendung in NCS zertifizierten Produkten finden. Ausnahmen hiervon werden unter Punkt 3 „Nicht erlaubte Stoffe“ geregelt.

2.1.4 DUFTSTOFFE

Duftstoffe, die der ISO Norm 9235 entsprechen dürfen Anwendung in NCS zertifizierten Produkten finden. Außerdem können biotechnologisch gewonnene Duftstoffe verwendet werden.

Duftstoffe werden nicht in der Positivliste geführt und müssen nicht registriert werden. Es genügt die Herstellerbestätigung der ISO 9235-Konformität.

2.1.5 WASSER

Wasser wird nur dann als Naturstoff eingestuft, wenn es direkt aus pflanzlichen Quellen stammt. In dem Fall kann es bei nachgewiesener kbA-Qualität des Ausgangsmaterials als solches ausgewiesen werden.

2.2 MODIFIZIERTE ROHSTOFFE

Modifizierte Rohstoffe dürfen aus Naturstoffen gemäß obiger Definition durch folgende chemische Reaktionen gewonnen werden: Hydrolyse (einschließlich Verseifung), Neutralisation, Kondensation unter Abspaltung von Wasser, Veresterung, Umesterung, Hydrierung, Hydrogenolyse, Dehydrierung, Glycosylierung, Phosphorylierung, Sulfatierung, Acylierung, Amidierung, Oxidation (mit Sauerstoff, Ozon oder Peroxiden) und Pyrolyse.

Der Einsatz von halogenorganischen Verbindungen zur Gewinnung von modifizierten Rohstoffen ist nicht gestattet.

2.3 NATURIDENTISCHE MINERALIEN UND PIGMENTE

In NCS zertifizierten Produkten können darüber hinaus die in der Positivliste aufgeführten naturidentischen Pigmente und Mineralien verwendet werden.

2.4 NATURIDENTISCHE KONSERVIERUNGSTOFFE

Zum Zwecke der Produktsicherheit können erforderlichenfalls die folgenden naturidentischen Konservierungstoffe in NCS zertifizierten Produkten verwendet werden:

- Benzoesäure, und ihre Salze und ihr Ethylester
- Salicylsäure und ihre Salze
- Sorbinsäure und ihre Salze
- Benzylalkohol
- Ameisensäure und ihr Natriumsalz
- Dehydracetsäure und ihre Salze*
- Propionsäure und ihre Salze*

Beim Einsatz dieser Konservierungstoffe ist der Zusatz: *"konserviert mit ... [Name des Konservierungstoffes]"* erforderlich.

* Soweit durch RL 76/768/EWG zugelassen, ausgenommen Ethanolamin-Salze

2.5 HILFS- UND EXTRAKTIONSMITTEL

Als Extraktionsmittel für Naturstoffe sind zugelassen: Wasser, pflanzlicher Alkohol, Kohlensäure, pflanzliche Fette und Öle, Glycerin pflanzlichen Ursprungs. Ferner dürfen enzymatische und mikrobiologische Verfahren Anwendung finden, die auch in der Natur vorkommen. Es sind nur dann nicht richtlinienkonforme Extraktionsmittel erlaubt, wenn ein alternativer Extrakt nicht zu Verfügung steht und das Extraktionsmittel anschließend bis zu den Nachweisgrenzen der in § 5e KVO aufgeführten Analysemethoden reduziert wurde.

Vorkonservierung und technische Hilfsmittel müssen, soweit diese im Endprodukt verbleiben, der Richtlinie entsprechen (siehe Pkt. 2.4 naturidentische Konservierungsstoffe). Ausnahme bilden nur die Hilfsmittel, die eingesetzt und nach Stand der Technik so weit wie möglich wieder entfernt werden (Beispiel: Lösungsmittel).

Alle im Produkt enthaltenen Rohstoffe und Hilfsmittel, insbesondere Vorkonservierung und Lösungsmittel, müssen mit INCI-Namen gemeldet werden unabhängig davon, ob sie rechtlich nach § 1 KVO „Bestandteile“ darstellen. Für die Meldung der Rezepturzusammensetzung gilt nicht der Satz 2 §1 KVO.

2.6 AEROSOLE

Die Treibmittelgase sind Bestandteile des kosmetischen Mittels. In NCS zertifizierten Produkten sind folgende Treibmittelgase erlaubt: CO₂, Stickstoff, Pressluft

7. 3. NICHT ERLAUBTE STOFFE

Stoffe aus den folgenden Stoffgruppen dürfen nicht für NCS zertifizierte Produkte verwendet werden:

- EDTA-Komplexbildner, Glutaraldehyd, Formaldehyd oder Formaldehydabspalter
- Halogenorganische Verbindungen
- Synthetische Fette, Öle, Wachse oder Silikone
- Aromatische Amine, Ethanolamine und -derivate
- synthetische Duftstoffe
- ethoxilierte Hilfs- und Rohstoffe
- Moschus-Verbindungen
- Phtalate
- PEG und PEG-Derivate

8. 4. RADIOAKTIVE BESTRAHLUNG

Die Behandlung von pflanzlichen und tierischen Rohstoffen und der Endprodukte mit ionisierenden Strahlen ist nicht zulässig.

9. 5. BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSLOBUNG

Die Produkte dürfen als „zertifizierte Naturkosmetik“ ausgelobt werden und das NCS Zeichen tragen.

Ein NCS-zertifiziertes Produkt darf als „Biokosmetik“ ausgelobt werden, wenn mind. 95% der Inhaltsstoffe landwirtschaftlichen Ursprungs aus kbA-Qualität stammen. In diesem Falle ist der prozentuale Anteil der Inhaltsstoffe in kbA-Qualität anzugeben.

Auf der Verpackung werden die Inhaltsstoffe aller NCS zertifizierten Produkte per INCI Liste ausgewiesen.

Im Falle des Vorhandenseins von Inhaltsstoffen mit kbA Qualität im zertifizierten Produkt dürfen diese wie folgt gekennzeichnet werden:

1. Angaben, die sich auf die Bio-Qualität der verwendeten Bestandteile beziehen, sind nur dann zulässig wenn sie so gekennzeichnet werden, dass sie im obligatorischen Index der Bestandteile unmissverständlich und präzise zuordenbar sind. Dabei bezieht sich die Aussage „Bio-Qualität“ auf das biologische Ausgangsmaterial gemäß dem Standard. Beispielhaft kann

der Hinweis auf die Bio-Qualität mit „*“ als präzise Angabe herangezogen werden. Die Regelung gilt für den Wortlaut „bio“ als auch alle synonym verwendeten Ausdrücke wie „öko“, „organic“ oder „kontrolliert biologischer Anbau“. Die gewählte Sprache der Angabe spielt keine Rolle.

2. Der Anteil der Bestandteile in Bio-Qualität ist prozentual zum Verhältnis aller Bestandteile im Endprodukt anzugeben. Die prozentualen Anteile werden in ganzen Zahlen angegeben wobei Bruchteile aufgerundet werden.

Eine zulässige Angabe des prozentualen Anteiles ist beispielhaft: 100% aller biofähigen Bestandteile in Bioqualität, Bioanteil im Produkt: 70%

3. Bei der Berechnung der prozentualen Anteile gemäß Punkt 5.2 ist Folgendes zu beachten:

Bestandteile in Bio-Qualität werden in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst, z.B. Pflanzenteile, Pressöle, Presssäfte und ätherische Öle.

Pflanzenextrakte in Bio-Qualität können in ihrem vollen Gewichtsanteil erfasst werden, wenn das Extraktionsmittel im Endprodukt nicht mehr enthalten ist (z.B. CO₂ Extraktion) oder das verbleibende Extraktionsmittel Bio-Qualität aufweist. Folgende Formel findet ihre Anwendung:

$$X = P / (P + E) \times 100$$

X = Bioanteil im Extrakt

P = Masse des eingesetzten Pflanzenmaterials;

E = Masse des verwendeten Extraktionsmittels

4. Bei Konzentraten wird das Gewicht vor der Einengung nicht ermittelt. Auch wird das Wasser, das dem Konzentrat wieder zugesetzt wird, nicht berücksichtigt.

10. 6. LIEFERANTENAUSTAUSCH

Austausch des Rohstofflieferanten ist ohne Änderungsmeldung möglich, wenn der entsprechende Rohstoff keiner Einschränkung unterliegt.

Unterliegt der Rohstoff Einschränkungen, muss die Einhaltung der Beschränkung bei der Prüfung nachgewiesen werden.